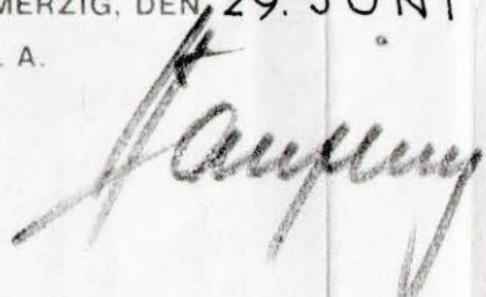


B E B A U U N G S P L A N

AUFTAGGEBER:	STADT M E R Z I G		
BEZIRK:	STADTTEIL B I E T Z E N		
BEZEICHNUNG DER LAGE:	1. B R E I T E N G E W A N N E ["] "		
FLUR: 2	MASSTAB: 1 : 1000	LANDKREIS MERZIG-WADERN	
ZEICHNUNG NR.	DATUM	NAME	KREISPLANUNGSSTELLE
AUFGETRAGEN:	11.5.76	E. CARL	
BEARBEITET:	JUNI 77	H. BLUM v.t.	MERZIG, DEN 29. JUNI 1977
GESEHEN			I. A.
GEPRÜFT			
ÄNDERUNGEN			
a			
b			
c			


 Auftrag

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Aug 1976 (BG Bl 15 2257) gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des STADTRATES vom 23. MAI 1975 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der STADT MERZIG durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

- 0. Räumlicher Geltungsbereich
- 1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1. Baugebiet
 - 2.1.1 zulässige Anlagen
 - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
 - 1.2. Baugebiet
 - 2.2.1 zulässige Anlagen
 - 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
 - 1.3. Baugebiet
 - 2.3.1 zulässige Anlage
 - 2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

- 1. Maß der baulichen Nutzung
 - 1.4. Zahl der Vollgeschosse
 - 1.5. Grundflächenzahl
 - 1.6. Geschossflächenzahl
 - 1.7. Baumassenzahl
 - 1.8. Grundflächen der baulichen Anlagen
- 2. Bauweise
 - 2.2. Überbauflächen u. nicht überbaufähige Grundstücksflächen
 - 2.3. Stellung der baulichen Anlagen
- 3. Mindestgröße, die Mindestbreite und die Mindesttiefe der Baugrundstücke.

- 4. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten.

- 5. Flächen für den Gemeinbedarf.

- 6. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen,

- 7. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen.

- 8. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.

- 9. besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird.

- 10. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung.

- 11. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche.

- 12. Versorgungsflächen,

- 13. die Führung von Versorgungsanlagen u. Leitungen.

- 14. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen.

- 15. öffentliche u. private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Spuren, Sozial-Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe.

- 16. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserverbrauches, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.

- 17. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Felsen und anderen Bodenschätzen.

- 18. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.

- 19. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln u. dergleichen.

- 20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.

- 21. mit Geb.-Fahr- u. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungssträgers oder eines kommunalen Betriebsunternehmers, die die lastenden Flächen.

- 22. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeitanlagen, Stellplätze u. Bürigen.

- 23. Gebiete, in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.

- 24. von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Umwelt- und Naturschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.

- 25. einzelne Flächen oder ein Bebauungsplan gebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen, also Anplanten von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.

- 26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

- 27. Höhenlage der baulichen Anlagen.

SIEHE PLAN-GRÜNFÄCHEN-

b) ENTFÄLLT

ENTFÄLLT.

NACH STRASSEN- UND KANALPROJEKT.

SIEHE PLAN

ALLGEMEIN WOHNGEBIET „WA“ BNVO § 4

SIEHE BNVO § 4 (2) ABS. 1.2 U. 3

SIEHE BNVO § 4 (3) ABS. 1.2 U. 6

HÖCHSTENS II

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN

ENTFÄLLT

INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.

ENTFÄLLT.

GESAMTER GELTUNGSBEREICH.

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN

ENTFÄLLT

SIEHE PLAN

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT.

BEBAUUNGSPLAN

- SATZUNG -

STADT MERZIG

STADTTEIL BIETZEN

„1. BREITENGEWANNE“

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG.

SIEHE ANLAGE

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG.
1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht.

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG.

BEI DER VERÄNDERUNG DES ABFLUSSES VON WILD ABFLIEßENDEM WASSER IST NACH § 75 DES SWG DARAUF ZU ACHTEN, DASS KEINE NACHTEILE FÜR DRITTE ENTSTEHEN.

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

1. ENTFÄLLT

2.

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG

■ ■ ■	Räumlicher Geltungsbereich
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
MD	Mischgebiet
MI	Gewerbegebiet
GE	Industriegebiet
GI	Wohnendhausgebiet
SW	Sondergebiet
SO	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
---	Bestehende Gebäude
---	Begrenzte Gebäude
---	Flächen für Stellplätze u. Garagen
St. []	Stellplätze [St.] Gemeinschaftsstellpl.
Gr. []	Gärten mit Baulinie [Gr.] Begrenzung
(II)	Zahl der Vollgeschosse ab; Höchstgrenze
(III)	Zwingend
GRZ 04	Grundflächenzahl
GRZ 07	Geschossflächenzahl
RMZ 10	Baumassenzahl
- 0 -	Offene Bauweise
- 0 -	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
0	oder Einzelhäuser zulässig
0	oder Doppelhäuser zulässig
0	oder Einzelhäuser zulässig
Blau Linie	Baugrenze
Blau Linie	Abgrenzung
Blau Linie	Gegenseitige Grundstücksbegrenzung
Blau Linie	Durchlauf
Blau Linie	Fließrichtung
Blau Linie	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Blau Linie	Schule
Blau Linie	Kindergarten
Wasserflächen	Wasserflächen
Fläche für Landwirtschaft	Fläche für Forstwirtschaft
(N)	Naturschutzgebiet
(L)	Landschaftsschutzgebiet

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 27.2. bis zum 28.3.78. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 8. JUNI 78 beschlossen.

MERZIG den 13. MÄRZ 1978

Der Bürgermeister

(ANTON)



SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 11.5.1979
ortsüblich bekanntgemacht.

MERZIG den 11.5.1979

Der Bürgermeister

(Würker)

Diplom-Ingenieur